



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Ministerium des Innern NRW

40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 18. Januar 2022

Gesetzesentwurf zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO 432-57.02.02

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu dem oben bezeichneten Gesetzesentwurf nehmen zu können.

Wir begrüßen die gesetzliche Ausgestaltung einer automatisierten Zusammenführung polizeilicher Datenbanken. Im digitalen Zeitalter stellt dies eine zeitgemäße und im Hinblick auf die Sicherung des Rechtsstaates begrüßenswerte Entwicklung dar.

Dass in der Zusammenführung der Daten noch keine Datenverarbeitung liegt, gibt den Polizeibeamten und -beamtinnen die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die DPoIG NRW begrüßt die Einhaltung des bundesverfassungsrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung personenbezogener Daten. Dies sichert auch die Daten aller, die nicht an Straftaten beteiligt sind.

Die weiterhin erfolgende manuelle Eingabe der Daten steht dem nicht entgegen. Gerade weil es sich hier um keinen automatisierten Prozess handelt, wird der Datenschutz gewahrt. Es erfolgt eine Überprüfung durch die jeweils eingesetzten Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen vor Eingabe. Die Auswertung der Zusammenführung ist sodann wieder ein individueller Prozess, der fallbezogen und unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen erfolgt.



Dennoch kann durch die Bündelung der Daten die Arbeit der Polizei signifikant erleichtert werden. Ermittlungsprozesse werden so strukturierter, effektiver und weniger fehleranfällig sein.

Dies trägt, neben der Entlastung der Beamten und Beamtinnen, auch zur Erhöhung der Sicherheit bei, denn Probleme, Zusammenhänge und Gefahren können so schneller erkannt und frühzeitig unterbunden werden. Gerade die manuelle Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen polizeilichen Datenbanken führte in der Vergangenheit immer wieder zu Übertragungsfehlern. Diese gehören mit Einführung des § 23 Abs. 2 PoIG NRW n.F. der Vergangenheit an.

Insgesamt begrüßen wir daher die Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, als die notwendige Digitalisierung der polizeilichen Praxis.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender